

**Tätigkeitsbericht der Heimaufsicht gemäß § 16 Abs. 3 des
Nordrhein-westfälischen Gesetzes über das Wohnen mit
Assistenz und Pflege in Einrichtungen
(Wohn- und Teilhabegesetz – WTG)
für die Jahre 2012 - 2013**

- 1. Einleitung**
- 2. Bestand Kölner Betreuungseinrichtungen nach dem WTG**
- 3. Personalsituation der Heimaufsicht Köln**
- 4. Aufgaben der Heimaufsicht und Umsetzung in Köln**
- 5. Ergebnis der jährlich wiederkehrenden Prüfungen und Konsequenzen**
- 6. Beschwerdeprüfungen und Konsequenzen**
- 7. Selbstverständnis und Arbeitsweise der Kölner Heimaufsicht**
- 8. Grenzen der behördlichen Kontrolle**
- 9. Anordnungen und Bußgelder**
- 10. Zusammenarbeit mit anderen Stellen**
- 11. Prüfung der Anwendbarkeit des WTG im Zusammenhang mit neuen Wohnformen**
- 12. Gebühren**
- 13. Fortbildungen und Arbeitskreise**
- 14. Fazit/Ausblick**

1. Einleitung

Das aktuelle „Heimrecht,, ist in Form des Nordrhein-westfälischen Gesetzes über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen (Wohn- und Teilhabegesetz - WTG) zum 10.12.2008 in Kraft getreten. Gesetzeszweck ist, die Würde, die Interessen und die Bedürfnisse der Bewohner/innen von Betreuungseinrichtungen vor Beeinträchtigungen zu schützen und ihre Rechte zu sichern. Die Führung eines möglichst selbstbestimmten und selbständigen Lebens der Bewohnerschaft ist oberstes Ziel des WTG.

Wie die Bezeichnung des Gesetzes bereits besagt, umfasst sein Geltungsbereich nicht nur Einrichtungen für Menschen mit Pflegebedarf, sondern auch mit sonstigem Assistenzbedarf. So sind viele Menschen mit psychischer oder geistiger Beeinträchtigung nicht pflegebedürftig im Sinne des Sozialgesetzbuchs XI, benötigen aber zur Bewältigung ihres Alltags bei vielen Verrichtungen des täglichen Lebens Unterstützung oder zumindest Anleitung; beispielsweise bei der Wäscheversorgung, der Mahlzeitenzubereitung oder der Organisation von Arztbesuchen.

Das WTG ist ein Verbraucherschutzgesetz für Menschen in Betreuungseinrichtungen, die ihre berechtigten Interessen nicht mehr eigenständig wahrnehmen und durchsetzen können, da sie pflegebedürftig und/oder behindert sind. Hierbei ist es unerheblich, ob die Einrichtung leistungsrechtlich als stationär oder ambulant zu bezeichnen ist. Es kommt bei der Prüfung, ob es sich um eine Einrichtung im Sinne des obigen Gesetzes handelt, lediglich darauf an, ob eine strukturelle Abhängigkeit des Bewohners/der Bewohnerin vom jeweiligen Träger gegeben ist.

Unter das WTG fallen alle klassischen stationären Alten- und Pflegeeinrichtungen, Kurzzeitpflegeeinrichtungen, Wohneinrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen und Hospize. Wohngemeinschaften, Solitär-, Partner- und Familienwohnungen sowie die verschiedenen Angebote des „Betreuten Wohnens“ fallen je nach ihrer Betreuungskonzeption auch unter den Schutzzweck des WTG, wenn die Überlassung des Wohnraums und die Betreuungsleistungen aus einer Hand angeboten werden oder die Wählbarkeit des Anbieters von Betreuungsleistungen tatsächlich nicht gegeben ist. Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen unterliegen nicht dem Geltungsbereich des WTG.

Das WTG bildet zusammen mit der Durchführungsverordnung zum Gesetz (DVO WTG) die Handlungsgrundlage für die Tätigkeit der Heimaufsicht. Diese ist nach § 13 Abs. 1 WTG bei den Kreisen und kreisfreien Städten angesiedelt. Beim Tätigkeitsspektrum der Heimaufsicht handelt es sich um Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung. Das bedeutet in der praktischen Durchführung, dass das Land Nordrhein-Westfalen durch Erlasse und Arbeitsanweisungen die Aufgaben der Heimaufsicht konkretisiert. Das Land NRW, respektive das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter (MGEPA), ist oberste Aufsichtsbehörde über die Heimaufsicht der Kreise und kreisfreien Städte. Untere Aufsichtsbehörde ist die Be-

zirksregierung.

Bereits im Jahr 2011 hat das Land Nordrhein-Westfalen eine grundlegende Reform des Landespflegegesetzes und des WTG angekündigt. Als Gründe dafür führt das MGEPA insbesondere an:

- Die Anforderungen des WTG seien nicht mit denen des Landespflegegesetzes Nordrhein-Westfalen kongruent. Beide Gesetze müssten künftig aufeinander abgestimmt werden.
- Die Anforderungen aus der Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen müssten stärker als bisher berücksichtigt werden. Das aktuelle WTG trägt den Anforderungen in wesentlichen Punkten zwar bereits Rechnung. Im Rahmen der Gesetzesüberarbeitung werden die Regelungen weiter fortentwickelt.

Die geplante Verabschiedung der Gesetzesreform wurde mehrmals verschoben. Sie wird jetzt im Laufe des Jahres 2014 erwartet.

2. Bestand Kölner Betreuungseinrichtungen nach dem WTG

In den Berichtsjahren ergab sich für Köln die nachfolgende Übersicht an Betreuungseinrichtungen im Sinne des Wohn- und Teilhabegesetzes:

	Stichtag 31.12.2012		Stichtag 31.12.2013	
Art der Betreuungseinrichtung	Anzahl der Einrichtungen	Anzahl der Plätze/Wohnmöglichkeiten	Anzahl der Einrichtungen	Anzahl der Plätze/Wohnmöglichkeiten
Vollstationäre Alten- und Pflegeeinrichtungen	91	8.099	92	8.128
Kurzzeitpflegeeinrichtungen	7	95	7	95
Ambulante Wohngemeinschaften und sonstige ambulante Wohnformen für pflegebedürftige Menschen	5	37	6	46
Betreuungseinrichtungen für Menschen mit Pflegebedarf insgesamt	103	8.231	105	8.269
Stationäre Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung; inklusive Außenwohngruppen	115 (davon 27 Außenwohngruppen)	1.590 (davon 146 Plätze in Außenwohngruppen)	116 (davon 29 Außenwohngruppen)	1.594 (davon 166 Plätze in Außenwohngruppen)
Ambulante Wohngemeinschaften und sonstige ambulante Wohnformen für Menschen mit Behinderungen	78	183	93	197
Betreuungseinrichtungen für Menschen mit Behinderung insgesamt	193	1.773	209	1.791
Hospize	4	36	4	36
Betreuungseinrichtungen insgesamt	300	10.040	318	10.096

Es ist erkennbar, dass sich im Berichtszeitraum beim Personenkreis der Menschen mit Pflegebedarf zum stationären Wohnen keine nennenswerten Veränderungen ergeben haben.

Im Vergleich zum Tätigkeitsbericht 2010-2011 sind erstmals für den genannten Personenkreis spezielle ambulante Wohnformen aufgeführt. Hintergrund ist, dass auch immer mehr pflegebedürftige Menschen die ambulante Versorgung in einer Wohngemeinschaft anstreben. Die Bewohnerstärke der Wohngemeinschaften für Menschen mit vorwiegend pflegerischem Bedarf liegt zwischen 8 und 10 Personen.

Wie durch die Zunahme der entsprechenden Einrichtungen und Wohnmöglichkeiten im Sinne des WTG deutlich wird, bevorzugen Menschen mit Behinderung zunehmend ein möglichst selbständiges Leben in einer ambulanten Wohnform. Eine Reihe von Personen entscheidet sich für das Leben in einer Wohngemeinschaft. Die Zahl der Bewohner/innen liegt zwischen 2 und 8. Andere Menschen mit Behinderung bevorzugen das Leben in einer Solitär- oder Partnerwohnung, die den Bestimmungen des WTG unterliegt. Die Bewohner/innen erhalten in jedem Fall die individuell notwendige Unterstützung durch Dienste, die mit dem Kostenträger eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung abgeschlossen haben. Basisversorgung stellen meist die Fachleistungsstunden zum ambulanten selbständigen Wohnen dar.

Im Vergleich zu den beiden letzten Berichtsjahren (2010/2011) stellt sich die Entwicklung der Wohnmöglichkeiten im Sinne des WTG für Menschen mit Pflegebedarf und Menschen mit Behinderung folgendermaßen dar:

	Stichtag 31.12.2010	Stichtag 31.12.2011	Stichtag 31.12.2012	Stichtag 31.12.2013
Anzahl der Einrichtungen für Menschen mit Pflege- bedarf	104	107	103	105
Anzahl der Plätze/Wohnmöglich- keiten für Menschen mit Pflege- bedarf	8.576	8.745	8.231	8.269
Anzahl der Einrichtungen für Menschen mit Be- hinderung	112	130	193	209
Anzahl der Plätze/Wohnmöglich- keiten für Menschen mit Be- hinderung	1.596	1.621	1.773	1.791
Anzahl der Hospize	4	4	4	4
Anzahl der Plätze/Wohnmöglich- keiten in Hospizen	36	36	36	36
Anzahl der Einrichtungen insgesamt	220	241	300	318
Anzahl der Plätze/Wohnmöglich- keiten insgesamt	10.208	10.402	10.040	10.096

Beim Zahlenvergleich ist festzustellen, dass die Anzahl der Pflegeeinrichtungen im Vier-Jahres-Vergleich in etwa gleich geblieben ist, sich die Zahl der Plätze/Wohnmöglichkeiten seit dem Jahr 2010 jedoch um rund 3,5% verringert hat. Dies führt die Heimaufsicht darauf zurück, dass etliche Pflegeeinrichtungen in den letzten Jahren Plätze abgebaut haben um die Vorgabe des Landes NRW zu erfüllen, die Einrichtungsgröße auf 80 Plätze zu beschränken und die Einzelzimmerquote von mindestens 80% zu erreichen. Der Platzabbau hat nicht zu einer Mangelversorgung geführt, da sich zeitlich parallel ein Trend zur verstärkten ambulanten pflegerischen Versorgung entwickelt hat. Menschen mit Pflegebedarf werden zunehmend in ihrer häuslichen Umgebung durch Angehörige und/oder ambulante Pflegedienste versorgt.

Die Zahl der Einrichtungen und Plätze/Wohnmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung hat im Vier-Jahres-Vergleich stetig zugenommen. Dies ist darauf zurück zu führen, dass Menschen mit angeborener oder in jungen Jahren zugezogener Behinderung nicht mehr -wie dies in früheren Generationen üblich war- auch als Erwachsene in der Herkunftsfamilie leben. Sie streben heutzutage eigenständiges Wohnen in einer stationären oder ambulanten Wohnform bereits in einem Alter an, wie dies auch bei nichtbehinderten Menschen üblich ist. Das heißt, sie verlassen meist als junge Erwachsene die Herkunftsfamilie.

3. Personalsituation der Heimaufsicht Köln

Die Heimaufsicht ist in Köln beim Amt für Soziales und Senioren und dort in der Abteilung für Senioren und Behinderte angesiedelt.

Zum Stichtag 01.01.2012 hatte die Heimaufsicht 10 Mitarbeiter/innen (2 Sozialarbeiter/innen und 8 Diplom-Verwaltungswirte/innen) auf umgerechnet 8,2 Vollzeitstellen. Die Leiterin des Sachgebietes ist zu 45 % ihrer Ganztätigkeit der Heimaufsicht zugeordnet.

Im Laufe des Jahres 2012 wurden aufgrund der stetig gestiegenen Anzahl von Betreuungseinrichtungen in den vorausgegangenen Jahren 4 Vollzeitstellen zugeetzt; vorerst befristet bis 31.12.2014. Das Stellenbesetzungsverfahren konnte um die Jahresmitte abgeschlossen werden und die Einarbeitung der neuen Mitarbeiter/innen erfolgen. Dank der Personalzusetzung war es im Berichtsjahr 2013 erstmals möglich, alle Kölner Betreuungseinrichtungen einer jährlich wiederkehrenden Prüfung nach dem WTG zu unterziehen (weitere Ausführungen siehe Ziffer 5.).

Sowohl im Berichtsjahr 2012 als auch 2013 verfügte die Heimaufsicht über einen jährlichen Etat von 18.500,00 € zur Beauftragung von Gutachtern/Gutachterinnen. Dabei handelt es sich überwiegend um examiniertes Pflegepersonal, das für unterschiedliche Prüfbereiche, hauptsächlich für Beschwerden in Bezug auf die Pflegequalität, beauftragt wird. Die auf Honorarbasis tätigen Kräfte fertigen nach Vorgaben der Heimaufsichtsmitarbeiter/innen Gutachten über den Pflegezustand und sonstige relevante Sachverhalte, die in die Beurteilungen und Stellungnahmen der Heimaufsicht einfließen. Aus dem Etat können bei Bedarf auch Gutachter/innen aus anderen Professionen eingesetzt werden.

Im Jahr 2012 wurden 31 externe Gutachten in Auftrag gegeben; im Jahr 2013 waren es 29.

Positiv hervorzuheben ist die Kontinuität des qualifizierten Personals in der Heimaufsicht Köln. Das hat den Vorteil, dass die zuständige Behörde über langjährig erfahrene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügt. Dies wirkte sich auch positiv bei der Einarbeitung der neuen Mitarbeiterschaft aus.

4. Aufgaben der Heimaufsicht und Umsetzung in Köln

Die Betreiber von Betreuungseinrichtungen haben die Rahmenbedingungen zu gewährleisten, die den Bewohnern/Bewohnerinnen eine ihrem Alter, ihrer Pflegebedürftigkeit oder ihrer Behinderung entsprechende gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht. Sie haben hierzu die personelle, sachliche und bauliche Ausstattung vorzuhalten, die nach den Bestimmungen des Gesetzes und dem jeweiligen Stand der fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Deckung des individuellen Bedarfs notwendig ist.

Es ist der übergeordnete Auftrag der Heimaufsicht, darüber zu wachen, dass die Rahmenanforderungen eingehalten werden und das Ziel des möglichst selbständigen und selbstbestimmten Lebens der Bewohner/innen erreicht wird. Aus der obigen Forderung ergibt sich eine Vielzahl von Aufgaben für die Heimaufsicht. Sie erstrecken sich vornehmlich auf die Bereiche Prüfung und Beratung. Nachstehend die wesentlichen Einzelaufgaben:

a) Jährlich wiederkehrende Prüfung der Einrichtungen (Überwachung nach § 18 WTG)

Das WTG gibt vor, dass die Heimaufsicht mindestens einmal jährlich in jeder Betreuungseinrichtung eine unangemeldete wiederkehrende Prüfung (Nachschau) durchführt.

Als Leitfaden und Arbeitsinstrument für die wiederkehrende Prüfung trat zum 16.12.2009 der landesweit einheitliche Rahmenprüfkatalog für Nordrhein-Westfalen (RPK NRW) in Kraft. Er findet sowohl bei Altenpflegeeinrichtungen als auch bei Einrichtungen für Menschen mit Behinderung Anwendung. Der Rahmenprüfkatalog gliedert sich in 8 Prüfkategorien und umfasst 78 Einzelfragen.

Die gleichwertig nebeneinander stehenden Prüfkategorien beinhalten:

1. Auswahl der Betreuungseinrichtung
2. Wohnqualität der Betreuungseinrichtung
3. Wohnqualität der Bewohnerzimmer
4. Essen und Trinken
5. Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung
6. Personelle Ausstattung der Betreuungseinrichtung
7. Pflegerische und soziale Betreuung
8. Bewohnerrechte und Kundeninformation

Nach Abschluss der Prüfung und Auswertung der Einzelergebnisse zu den jeweiligen Kategorien wird von der Heimaufsicht resümiert, ob eine angemessene und zufriedenstellende Betreuung der Bewohner gewährleistet ist. Die Betreuungseinrichtung wird über festgestellte Stärken und Schwächen sowie notwendigen Handlungsbedarf ihrerseits informiert.

(Weitere Ausführungen siehe Punkt 5. des Tätigkeitsberichtes)

b) Anlassbezogene Prüfung (Überwachung nach § 18 WTG)

Dabei handelt es sich in erster Linie um Beschwerden und Hinweise, denen die Heimaufsicht nachgeht.

Bei Bekanntwerden eines Problems oder einer Unzulänglichkeit wird die Heimaufsicht kurzfristig tätig. In Abhängigkeit vom Inhalt des jeweiligen Vorwurfs oder Hinweises wird die Vorgehensweise von der Heimaufsicht festgelegt. Nicht selten ist zur Klärung der Situation ein unangemeldeter Besuch in der Betreuungseinrichtung notwendig. Im Regelfall lässt sich die Angelegenheit innerhalb von 3 Arbeitstagen aufklären.

Beschwerden kann sich jeder, der ein berechtigtes Interesse und Einblick in das Heimleben hat. Die Form der Beschwerde (schriftlich, telefonisch, persönlich) ist unerheblich. Auch anonymen Hinweisen und Vorwürfen wird nachgegangen. *(Weitere Ausführungen siehe Punkt 6. des Tätigkeitsberichtes)*

Sonstige anlassbezogene Prüfungen erfolgen beispielsweise in der Bau- oder Umbauphase einer Betreuungseinrichtung. So überzeugt sich die Heimaufsicht stets im Rahmen des Bauverlaufs, ob die tatsächlichen baulichen Gegebenheiten den zuvor abgestimmten Plänen entsprechen. In diesem Kontext wurden in beiden Berichtsjahren jeweils 31 Ortstermine von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Heimaufsicht wahrgenommen.

c) Prüfung der Qualifikation von Führungskräften (§ 12 WTG)

Das WTG sieht vor, dass die Heimaufsicht die Eignung von Einrichtungsleitung und Pflegedienstleitung prüft. Dies umfasst die formale Prüfung der persönlichen und fachlichen Voraussetzungen zur Übernahme der jeweiligen Leitungsfunktion. Hierzu zählen die bisherigen Tätigkeiten von zwei Jahren in leitender Funktion, Zeugnisse und ein Führungszeugnis ohne Eintrag.

Im Berichtsjahr 2012 begleitete die Heimaufsicht den Wechsel von 12 Heimleitungen und 24 Pflegedienstleitungen. Im Jahr 2013 wurden 11 Heimleitungs- und 16 Pflegedienstleitungswechsel bearbeitet.

d) Prüfung von Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechten der Bewohner/innen (§ 6 WTG sowie DVO WTG)

Die Mitbestimmung und Mitwirkung der Bewohner/innen in Betreuungseinrichtungen erfolgt durch die Bewohnerbeiräte. Ihre Mitglieder werden von der Bewohnerschaft gewählt. Wählbar sind neben den Bewohnerinnen und Bewohnern selbst auch Angehörige und sonstige Vertrauenspersonen. Die Beiratsgröße (Zahl der Mitglieder) ist abhängig von der Bewohnerzahl der Betreuungseinrichtung. Die Notwendigkeit der Beiratswahl, die Kandidatenliste, den Ablauf des Wahlverfahrens und das Wahlergebnis sind der Heimaufsicht bekannt zu geben. Gleiches gilt für das Nichtzustandekommen eines Beirats.

Gelingt es nicht, einen Beirat zu wählen, werden seine Aufgaben durch ein Vertretungsgremium aus Angehörigen und Betreuern/Betreuerinnen wahrgenom-

men. Diese Situation kommt gelegentlich vor aufgrund der schlechten gesundheitlichen Verfassung der Bewohnerschaft und/oder fehlender Bereitschaft zur Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit. Die Organisation der Bildung des Vertretungsgremiums und die Bestellung seiner Mitglieder obliegen der Heimaufsicht.

Kann auch ein Vertretungsgremium nicht gebildet werden, bestimmt die Heimaufsicht im Benehmen mit den Bewohnerinnen und Bewohnern eine Vertrauensperson. Dies war im Berichtszeitraum 18 mal erforderlich.

Letzteres gilt ohnehin für Einrichtungen der Kurzzeitpflege sowie Hospize, sofern sie in der Regel mindestens 6 Personen aufnehmen.

e) **Prüfung der Wohnqualität einer Einrichtung (§ 11 WTG sowie DVO WTG)**

Das WTG und die Durchführungsverordnung erheben eine Reihe von Anforderungen an die Wohnqualität von Betreuungseinrichtungen. So ist es dem Gesetzgeber wichtig, dass Raumangebot, Wohnlichkeit, Sicherheit, Barrierefreiheit, Orientierungsmöglichkeit und Privatsphäre an den Bedürfnissen von alten, pflegebedürftigen und behinderten Menschen ausgerichtet sind. Dabei steht eine möglichst große Selbständigkeit der Bewohner/innen im Fokus. Die Heimaufsicht hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Forderungen eingehalten werden. Sie kümmert sich während der Planung und Ausführung des Baus oder Umbaus einer Betreuungseinrichtung, aber auch im Rahmen ihrer wiederkehrenden und anlassbezogenen Prüfungen, um eine möglichst optimale Gestaltung der Individual- und Gemeinschaftsräume.

Nur wenn dem Betreiber einer Einrichtung die Erfüllung einer Anforderung zur Wohnqualität technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, kann die Heimaufsicht Befreiungen von den gesetzlichen Vorgaben aussprechen, sofern diese mit den Interessen und Bedürfnissen der Bewohner/innen vereinbar sind.

Im Jahr 2012 hat die Heimaufsicht 30 Befreiungen ausgesprochen, im Jahr 2013 = 37. Als Beispiele seien hier genannt:

- Befreiung vom Erfordernis, an den Treppen beidseitig Handläufe anzubringen. Wären an beiden Seiten der Treppe Handläufe montiert worden, hätte sich die Durchgangsbreite der Treppe zu stark verschmälert.
- Befreiung vom Erfordernis, eine hauswirtschaftliche Fachkraft zu beschäftigen. Die betroffene Kurzzeitpflegeeinrichtung ist räumlich an ein Krankenhaus angeschlossen. Die Speisenversorgung der Pflegeeinrichtung erfolgt durch die Krankenhausküche, in der eine Hauswirtschaftsfachkraft beschäftigt ist.

f) **Prüfung von Anzeigen zur beabsichtigten Inbetriebnahme einer Betreuungseinrichtung (§ 9 WTG)**

Zur Aufnahme des Betriebs einer Betreuungseinrichtung ist spätestens 3 Monate vor der geplanten Inbetriebnahme eine entsprechende Absichtsanzeige mit Angaben zum Träger, zur Einrichtungsleitung, zu den Beschäftigten und zur Bewohnerschaft bei der Heimaufsicht vorzulegen. Diese sind Leistungsbeschreibungen, Konzepte und Vertragsinhalte beizufügen. Die Heimaufsicht hat zu prüfen, ob die Anforderungen nach dem WTG und der dazu erlassenen Durchführungsverordnung mit dem Vorhaben erfüllt werden um den potentiellen Bewohnerinnen und Bewohnern eine ihrem persönlichen Bedarf entsprechende Betreuung zukommen zu lassen.

Neben der Auswertung der Anzeigeunterlagen gehören für die Heimaufsicht immer eine Inaugenscheinnahme der Räumlichkeiten und ein umfangreiches Gespräch mit dem/der Trägervertreter/in und der Einrichtungsleitung zur Prüfung.

Prüfungen obiger Art wurden im Jahr 2012 in 7 Fällen, im Jahr 2013 in 28 Fällen durchgeführt.

In allen Fällen konnte die Betriebsaufnahme genehmigt werden.

g) **Prüfung der personellen Ausstattung in qualitativer und quantitativer Hinsicht (§ 12 WTG)**

Das WTG fordert eine ausreichende personelle Besetzung in den Betreuungseinrichtungen und verlangt, dass das Personal zu mindestens 50% aus Fachkräften besteht. Betreuende Tätigkeiten dürfen nur durch oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften wahrgenommen werden. Auch in der Nacht muss mindestens 1 Fachkraft anwesend sein oder -in Einrichtungen der Eingliederungshilfe- im Bedarfsfall in angemessener Zeit zur Verfügung stehen.

Zum Fachpersonal im pflegerischen Bereich zählen vorwiegend examinierte Altenpfleger/innen und Krankenpfleger/innen. Im Bereich der sozialen Betreuung gelten vor allem folgende Professionen als Fachkräfte: Sozialarbeiter/innen, Pädagogen/innen, Heilerziehungspfleger/innen, Beschäftigungs- und Ergotherapeuten/innen sowie Erzieher/innen.

Zur Personalquantität in **Pflegeeinrichtungen** gelten folgende Orientierungswerte der Landesverbände der Pflegekassen und Landschaftsverbände:

Pflegestufe 0	1 Mitarbeiter/in für 8 Bewohner/innen
Pflegestufe 1	1 Mitarbeiter/in für 4 Bewohner/innen
Pflegestufe 2	1 Mitarbeiter/in für 2,5 Bewohner/innen
Pflegestufe 3	1 Mitarbeiter/in für 1,8 Bewohner/innen

Die personelle Besetzung stellte sich in den Berichtsjahren überwiegend positiv dar. Nur selten bestanden Mängel hinsichtlich der Personalquantität.

Im Jahr 2012 wurde die vom Gesetzgeber geforderte Fachkraftquote von rund 90 % der geprüften Einrichtungen erfüllt. In etwa 50 % der Einrichtungen lag sie über 55 %, in 33% sogar über 60%.

Im Jahr 2013 wurde die Fachkraftquote von rund 88 % der Einrichtungen erfüllt. In etwa 50 % der Einrichtungen lag sie über 55 %, in rund 31% der Einrichtungen sogar über 60%.

(Konsequenzen der Heimaufsicht bei Nichterfüllen der Fachkraftquote siehe Punkt 5.)

Zur Bemessung der Personalquantität in **stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe** gibt es keine Orientierungswerte. Sie bemisst sich ausschließlich nach dem Hilfeumfang der einzelnen Bewohner. Die Anzahl der erforderlichen Mitarbeiter ergab in den Berichtsjahren keinen nennenswerten Anlass zur Beanstandung.

Die Profession der Betreuungskräfte hat sich in den Berichtsjahren den veränderten Bedürfnissen der Bewohnerschaft angepasst. So wurden durch die angestiegene Pflegebedürftigkeit vieler Bewohner/innen in Eingliederungshilfeeinrichtungen verstärkt Pflegefachkräfte eingesetzt.

Die Fachkraftquote in Betreuungseinrichtungen für Menschen mit Behinderung lag in den beiden Berichtsjahren weit über dem geforderten Mindestprozentsatz.

h) Beratung zu sämtlichen Aspekten des WTG und der DVO WTG

Beratungsleistungen erbringt die Heimaufsicht für Träger von Betreuungseinrichtungen, für Leitungskräfte, Mitarbeiter/innen, Bewohner/innen, deren Angehörige und Betreuer/innen, die Bewohnervertretung sowie für sonstige Personen, die ein berechtigtes Interesse haben.

So werden beispielsweise mit den Trägern und der Einrichtungsleitung geplante Umstrukturierungsmaßnahmen erörtert, bauliche, konzeptionelle oder personelle Veränderungen abgestimmt sowie unvermeidbare Ausnahmen und Befreiungen zu bestimmten Vorgaben des WTG und der DVO WTG gemeinsam abgewogen. Einen großen Anteil an der Beratungstätigkeit nimmt zudem die Erarbei-

tung von Lösungen bei aufgedeckten Mängeln und Problemen ein. Es ist ausdrückliches Anliegen der Kölner Heimaufsicht, durch konstruktive Zusammenarbeit mit allen Beteiligten ordnungsrechtliche Maßnahmen zu verhindern und die Lebensbedingungen der Bewohner/innen konkret und nachhaltig zu verbessern.

Bewohner/innen selbst nehmen -unabhängig von den Gesprächen im Rahmen der jährlich wiederkehrenden und anlassbezogenen Prüfungen- relativ selten das allgemeine Beratungsangebot der Heimaufsicht wahr. Dies geschieht eher durch ihre Angehörigen und Betreuer/innen. Beratungsthemen sind beispielsweise Qualitätsmerkmale für die Betreuung und Pflege, Inhalte des Betreuungsvertrags, Zusatzleistungen, Finanzierungsfragen oder Bewohnerrechte. Während die Beratung der Leistungsanbieter meist im persönlichen Gespräch in der Betreuungseinrichtung erfolgt, wird die Beratungsleistung für die Bewohnerschaft, Angehörigen und Betreuer eher im Dienstgebäude der Heimaufsicht, meist aber telefonisch in Anspruch genommen.

Ein persönliches Beratungsgespräch mit der Heimaufsicht suchen vielfach Investoren und Architekten in der Planungsphase von stationären Neu- und Umbauprojekten. Diese Beratungen erfolgen in enger Kooperation und Abstimmung mit der kommunalen Pflege- und Behindertenplanung sowie dem Landschaftsverband Rheinland als maßgeblichem Kostenträger. Neu- und Umbaumaßnahmen werden von Beginn an begleitet um sicherzustellen, dass die Vorgaben des WTG und des Landespflegegesetzes NRW eingehalten werden.

Auch ambulante Wohnprojekte werden in der Planungsphase gemeinsam beraten. Dabei geht es zunächst um konzeptionelle Fragestellungen und damit die Abwägung, ob die geplante Einrichtung unter die Bestimmungen des Wohn- und Teilhabegesetzes fällt. Sofern dies zutrifft, schließen sich weitere Überlegungen zur baulichen und infrastrukturellen Eignung an.

Abschließend sei auf die Form der Beratung durch Rundschreiben hingewiesen. Diese werden von der Heimaufsicht zu Themen von grundlegender Bedeutung für alle Kölner Betreuungseinrichtungen verschickt. Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 10 Rundschreiben versandt; z. B. zum neuen Gebührenrecht beim Betrieb von Rundfunk- und Fernsehgeräten in Betreuungseinrichtungen und zu Fortbildungsangeboten für Bewohnervertretungen.

5. Ergebnis der jährlich wiederkehrenden Prüfungen und Konsequenzen

Im Berichtsjahr 2012 wurde von der Heimaufsicht in 202 Kölner Betreuungseinrichtungen eine wiederkehrende Prüfung durchgeführt; im Jahr 2013 in 281. Dabei ist jede Einrichtung nur einmal gezählt, unabhängig davon, wie viele Tage ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin der Heimaufsicht vor Ort tätig war. Das bedeutet rechnerisch, dass in 2012 = 67 % von 300 Betreuungseinrichtungen und in 2013 = 88% von 318 Betreuungseinrichtungen geprüft wurden.

Das Ergebnis liegt faktisch jedoch höher, da von der jährlich wiederkehrenden Prüfung bewusst die Solitär-, Partner- und Familienwohnungen ausgespart wurden, die zwar zurzeit noch unter den Geltungsbereich des WTG fallen, nach dem aktuellen Entwurf der Gesetzesüberarbeitung jedoch künftig ausgeschlossen sind. Wie offenbar auch das Land NRW vertritt die Kölner Heimaufsicht die Auffassung, dass die Privatsphäre des genannten Personenkreises gewahrt und dessen Lebensverhältnisse nicht systematisch von der Behörde hinterfragt werden sollten. Wendet sich aber beispielsweise ein Bewohner/eine Bewohnerin von sich aus an die Heimaufsicht, wird diese selbstverständlich angemessen tätig.

Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen wurde -wie bereits erwähnt- im Jahr 2013 erstmals das Ziel erreicht, in jeder Kölner Betreuungseinrichtung, die auch künftig unter den Schutzzweck des WTG fällt, eine wiederkehrende Prüfung durchzuführen.

Nach jeder Prüfung wurde von der Heimaufsicht eine Zusammenfassung der Erkenntnisse vorgenommen und ein umfangreiches Abschlussgespräch mit den Leitungskräften geführt. Das ausführliche Ergebnis mit Erwähnung der Stärken und Schwächen sowie Anregungen und Handlungsempfehlungen wurden den Einrichtungen in Schriftform bekannt gegeben. Ob die festgestellten Veränderungsbedarfe von den Betreuungseinrichtungen umgesetzt wurden, kontrollieren die Mitarbeiter/innen der Heimaufsicht nach einer dem jeweiligen Tatbestand angemessenen Frist. Diese kann von wenigen Tagen bis zu mehreren Monaten betragen. Ist beispielsweise die Zusetzung von Fachkräften -und damit Personalausreibungen und Einstellungsgespräche- erforderlich, können sich die Kontrollen der Heimaufsicht und die abschließende Realisierung der Handlungsempfehlung über einen längeren Zeitraum hinziehen.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Anzahl der im Rahmen der Nachschau festgestellten Veränderungsbedarfe (Mängel) sowie die Kategorien (analog Rahmenprüfkatalog), in denen die Unzulänglichkeiten ermittelt wurden. Gezählt wurde jeweils nur 1 Mangel pro Kategorie. Es kommt aber durchaus vor, dass mehrere Mängel pro Kategorie festgestellt werden. Die Übersicht beinhaltet zum Vergleich auch die Werte des letzten Berichtszeitraums.

Gesamtzahl festgestellte Mängel	im Jahr 2010	im Jahr 2011	im Jahr 2012	im Jahr 2013
	204	485	539	528
davon in Kategorie 1 Auswahl der Betreuungseinrichtung	5 (2%)	36 (8%)	18 (3%)	17 (3%)
davon in Kategorie 2 Wohnqualität der Betreuungseinrichtung	49 (24%)	94 (19%)	120 (22%)	117 (22%)
davon in Kategorie 3 Wohnqualität der Bewohnerzimmer	10 (5%)	74 (15%)	78 (15%)	107 (20%)
davon in Kategorie 4 Essen und Trinken	8 (4%)	53 (11%)	52 (10%)	39 (7%)
davon in Kategorie 5 Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung	5 (2%)	33 (7%)	31 (6%)	41 (8%)
davon in Kategorie 6 Personelle Ausstattung der Betreuungseinrichtung	38 (19%)	60 (12%)	83 (15%)	71 (14%)
davon in Kategorie 7 Pflegerische und soziale Betreuung	42 (21%)	81 (17%)	108 (20%)	105 (20%)
davon in Kategorie 8 Bewohnerrechte und Kundeninformation	47 (23%)	54 (11%)	49 (9%)	31 (6%)

(Prozentzahlen sind gerundet; Tabelle ist in den Anlagen 1 und 2 auch graphisch dargestellt)

Als Beispiel für eine Schwäche in der Kategorie 3 (Wohnqualität der Bewohnerzimmer) sei hier aufgeführt, dass der Heimaufsicht bei der mit dem Bewohner abgesprochenen Inaugenscheinnahme des Zimmers auffiel, dass die Fenster extrem verschmutzt waren und sich im Glas der Deckenleuchte eine größere Menge verstorbenen Insekten angesammelt hatte. Die Einrichtungsleitung wurde auf das Erfordernis der kurzfristigen Reinigung hingewiesen. Bei einem zeitnahen Kontrollbesuch überzeugte sich die zuständige Behörde von der Umsetzung der Handlungsempfehlung.

Zur Kategorie 4 (Essen und Trinken) wurde bei einem Einrichtungsbesuch bewohnerseits vorgetragen, dass es am Besuchstag anderes Mittagessen gegeben habe, als im Speiseplan angekündigt. Dies komme im Übrigen sehr oft vor. Von daher sei es unsinnig, den Wochenspeiseplan im Voraus an die Bewohnerinnen und Bewohner auszuhändigen, damit sie zwischen jeweils 2 Mittagmenüs auswählen können. Die Einrichtungsleitung wurde von der Heimaufsicht aufgefordert, die Speisenplanung mit der hauswirtschaftlichen Fachkraft so vorausschauend durchzuführen, dass die im Speiseplan angekündigten Gerichte tatsächlich serviert werden. Nur in begründbaren Ausnahmesituationen kann ein Abweichen vom Speiseplan toleriert werden. Viele Bewohnerinnen und Bewohner sind aufgrund von gesundheitlichen Beeinträchtigungen nur noch in geringem Umfang in der Lage an tagesstrukturierenden Aktivitäten teilzunehmen und soziale Kontakte zu pflegen. Insofern nimmt die Wertigkeit der Mahlzeiten eine wichtige, wenn nicht sogar die wichtigste Bedeutung, im Tagesablauf ein. Beim nächsten Einrichtungsbesuch werden einzelne Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Bewohnerbeirat zur Umsetzung der Handlungsempfehlung befragt.

Die **Anzahl** der Mängel innerhalb der Berichtsjahre zu vergleichen macht keinen Sinn, da in jedem Jahr eine unterschiedliche Anzahl von Betreuungseinrichtungen geprüft wurde. Ein Trend ist zu erkennen, wenn die Anzahl der festgestellten Mängel in Relation zur Anzahl der geprüften Einrichtungen gesetzt wird. In diesem Fall ergibt sich folgende Übersicht:

	Prüfjahr 2010	Prüfjahr 2011	Prüfjahr 2012	Prüfjahr 2013
Anzahl geprüfte Einrichtungen	68	139	202	281
Anzahl der festgestellten Mängel	204	485	539	528
Relation geprüfte Einrichtungen/festgestellte Mängel	3 Mängel pro Einrichtung	3,5 Mängel pro Einrichtung	2,7 Mängel pro Einrichtung	1,9 Mängel pro Einrichtung

(Zahlen bei Relation sind gerundet)

Erkennbar ist, dass die Anzahl der Mängel in Relation zu den geprüften Einrichtungen abgenommen hat.

Als Begründung kommt in Betracht

- kürzere Prüfintervalle und damit mehr Handlungsempfehlungen infolge von Personalzusetzungen bei der Heimaufsicht
- nachhaltigere Durchsetzungsmöglichkeit der Handlungsempfehlungen infolge Personalzusetzungen bei der Heimaufsicht
- Stärkung der Rechte des Bewohnerbeirats mit Inkrafttreten des aktuellen WTG
- Zunahme der Angehörigenintervention bei Mängeln in den Betreuungseinrichtungen; viele Angehörige setzen sich eigenständig und anhaltend mit Führungskräften in den Betreuungseinrichtungen auseinander um die Lebensbedingungen zu verbessern
- positiv veränderte Grundhaltung durch verstärktes Engagement der Träger und Führungskräfte zum Standard ihrer Einrichtungen und zur Leistungserbringung

Die Verteilung der festgestellten Schwächen innerhalb der einzelnen Kategorien hat im aktuellen Berichtszeitraum keine gravierenden Schwankungen erfahren.

In der Kategorie 4 „Essen und Trinken“ sowie Kategorie 8 „Bewohnerrechte und Kundeninformation“ gab es eine positive Entwicklung. Wie an anderer Stelle bereits erwähnt, scheint die Bedeutung der Bewohnervertretung, sowohl von Träger- und Einrichtungsseite als auch von den Mitgliedern des Gremiums selbst, ernster genommen zu werden. Die Heimaufsicht weist die Bewohnervertretung bei ihren wiederkehrenden Prüfungen stetig darauf hin, von ihren Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechten Gebrauch zu machen. Dies wirkt sich offenbar förderlich auf die Wahrung der Bewohnerrechte aus. Ein im WTG verankertes Mitbestimmungsrecht bezieht sich konkret auf die Verpflegungsplanung. Offensichtlich hat die verstärkte „Einmischung“ der Bewohnervertretung an den für die Bewohnerschaft sehr wichtigen Themen „Essen und Trinken“ zur Steigerung der Zufriedenheit geführt. Im Übrigen widmet sich aber auch die zuständige Behörde bei ihren wiederkehrenden Prüfungen intensiv dieser Thematik.

Prozentual gestiegen ist der Anteil der Schwächen in Kategorie 3 „Wohnqualität der Bewohnerzimmer“. Dies lässt sich schwerpunktmäßig erklären mit dem immer noch zu hohen Anteil von Doppelzimmern in etlichen Kölner Betreuungseinrichtungen sowie ungünstigen Individualbadverhältnissen.

(Weitere Ausführungen dazu s. Ziffer 14.)

6. Beschwerdeprüfungen und Konsequenzen

Im Berichtsjahr 2012 gingen insgesamt = 286 Beschwerden ein (bei 10.040 Plätzen/Wohnmöglichkeiten), im Berichtsjahr 2013 = 261 Beschwerden (bei 10.096 Plätzen/Wohnmöglichkeiten). Setzt man die Anzahl der Beschwerden ins Verhältnis zur Anzahl der Plätze in Einrichtungen/Wohnmöglichkeiten, so betrug der prozentuale Anteil der Beschwerden im Jahr 2012 rund 2,85%, im Jahr 2013 rund 2,59%.

Im Jahr 2010 lag der prozentuale Anteil der Beschwerden bei 2,7 %, im Jahr 2011 bei 3,8 %. Gemäß langjähriger Erfahrung der Heimaufsicht schwankt die Anzahl der Beschwerden, so dass die sinkende Zahl der Beschwerden im aktuellen Berichtszeitraum nicht als Trend interpretiert werden kann.

Die Beschwerden bezogen sich oftmals auf mehrere Sachverhalte. Die nachfolgende Tabelle ermöglicht eine Übersicht zu Anzahl und Gegenstand der einzelnen Beschwerden (entsprechend der Kategorien gemäß Rahmenprüfkatalog NRW). Da sich viele Beschwerden auf mehrere Kategorien beziehen, sind die Zahlen in den folgenden Übersichten höher als die oben genannte Gesamtzahl der Beschwerden. Es kommt auch vor, dass eine Beschwerde mehrere Aspekte in einer Kategorie umfasst; z. B. Unzufriedenheit mit der Zimmerreinigung und Kritik an der Zimmermöblierung. In diesem Fall erfolgte nur die einmalige Zählung.

Gesamtzahl der Beschwerde- sachverhalte	im Jahr <u>2012</u>	im Jahr <u>2013</u>
	345	357
<u>davon in Kategorie 1</u> Auswahl der Betreuungseinrichtung	16 (4,6%)	14 (3,9%)
<u>Davon in Kategorie 2</u> Wohnqualität der Betreuungseinrichtung	16 (4,6%)	17 (4,8%)
<u>davon in Kategorie 3</u> Wohnqualität der Bewohnerzimmer	15 (4,3%)	26 (7,3%)
<u>davon in Kategorie 4</u> Essen und Trinken	12 (3,5 %)	26 (7,3%)
<u>Davon in Kategorie 5</u> Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung	21 (6,1%)	36 (10,1%)
<u>Kategorie 6</u> Personelle Ausstattung der Betreuungsein- richtung	60 (17,4%)	49 (13,7%)
<u>Kategorie 7</u> Pflegerische und soziale Betreuung	144 (41,8%)	136 (38,1%)
<u>Kategorie 8</u> Bewohnerrechte und Kundeninformation	61 (17,7%)	53 (14,8%)

(siehe auch graphische Darstellungen in den Anlagen 3 und 4)

Nachfolgend 3 Beschwerdebeispiele:

Beispiel zu Kategorie 7 (Pflegerische und soziale Betreuung): Die Nichte einer Bewohnerin beschwerte sich bei der Heimaufsicht, das Trinkprotokoll ihrer Tante würde vom Pflegepersonal nicht zeitnah und damit nicht gewissenhaft geführt. Die Tante nehme aufgrund ihres leicht verwirrten Zustandes eigenständig keine Flüssigkeit mehr zu sich, so dass der behandelnde Arzt die zur Erhaltung der Vitalfunktionen zwingend einzuhaltende tägliche Trinkmenge festgelegt hat. Zur Kontrolle ist ein so genanntes Trinkprotokoll zu führen. Das heißt, die Flüssigkeitszufuhr ist mit Zeitpunkt der Einnahme und Trinkmenge schriftlich festzuhalten und zu summieren. Die Heimaufsicht stattete der Pflegeeinrichtung in den späten Nachmittagsstunden spontan und unangemeldet einen Besuch ab und stellte fest, dass die Angaben im Trinkprotokoll, das sich im Pflegestützpunkt befand, am Besuchstag der Heimaufsicht am Vormittag endeten. Das Personal erklärte auf Befragen, die Trinkzeiten und Trinkmengen würden jeweils bei Schichtende nachgetragen. Im laufenden Pflegeprozess finde sich keine Zeit für solche Eintragungen. Die Heimaufsicht wies nachdrücklich darauf hin, dass Trinkprotokolle zeitnah zu führen sind; d. h. Eintragungen unmittel-

bar nach Abschluss des Trinkvorgangs vorzunehmen sind. Die Mitarbeiterin der Heimaufsicht empfahl, den entsprechenden Vordruck im Zimmer der Bewohnerin aufzubewahren. So sei ein Eintrag nach dem Trinkvorgang in wenigen Sekunden möglich. Die Heimaufsicht stattete der Pflegeeinrichtung 2 Wochen nach dem Erläuterungsgespräch einen weiteren Besuch ab um die nachhaltige Umsetzung der Handlungsempfehlung zu überprüfen. Das Trinkprotokoll fand sich im Bewohnerzimmer abgelegt. Die Eintragungen waren aktuell.

Beispiel zu Kategorie 8 (Bewohnerrechte und Kundeninformation): Eine Angehörige teilte der Heimaufsicht schriftlich mit, ihre Mutter benutze mit Einverständnis der Betreuungseinrichtung eigene Bettwäsche. Die Wäschekosten dafür würden ihr zu Unrecht vom monatlichen Barbetrag einbehalten. Die Heimaufsicht informierte sich beim Einrichtungsbesuch über die Beschaffenheit der Bettwäsche und stellte fest, dass Reinigung und Glätten dieser Wäsche im Vergleich zur Einrichtungsbettwäsche keinen Mehraufwand verursachen. Eine Berechtigung zur gesonderten Berechnung von Reinigungskosten musste daher verneint werden. Seit Intervention der Heimaufsicht wird die persönliche Bettwäsche der Bewohnerin kostenlos gereinigt.

Beispiel zu Kategorie 8 (Bewohnerrechte und Kundeninformation): Ein Bewohner berichtete der Heimaufsicht telefonisch, dass ihm von der Betreuungseinrichtung der monatliche Barbetrag zur persönlichen Verfügung nicht ausgezahlt würde, obwohl er mittellos sei. Als Begründung führte die Einrichtung an, es sei kein Bargeld im Hause. Dieses könne auch nicht kurzfristig bei der Bank abgeholt werden, da in den nächsten Tagen kein Mitarbeiter im Hause sei, der im Besitz einer Kontokarte ist. Nach einem Mitarbeiterwechsel habe der Träger es versäumt, rechtzeitig für den Nachfolger die Kontokarte zu beantragen. Nach einem Gespräch der Heimaufsicht mit dem Einrichtungsträger wurde sofort die Kontokarte beantragt und im Rahmen einer Dringlichkeitsabsprache die Bargeldauszahlung durch das Geldinstitut ermöglicht. Daraufhin erhielt der Bewohner umgehend den Barbetrag.

Es werden unterschiedliche Zugangswege für Hinweise und Beschwerden genutzt. Die nachfolgende Übersicht enthält dazu nähere Angaben.

eingegangene Hinweise und Beschwerden insgesamt	im Jahr <u>2012</u>	im Jahr <u>2013</u>
	286	261
schriftlich	35 (12,2%)	62 (23,8%)
e-mail	26 (9,1%)	22 (8,4%)
telefonisch	184 (64,3%)	144 (55,2%)
persönlich	41 (14,4%)	33 (12,6%)

(s. auch graphische Darstellungen in den Anlagen 5 und 6)

Hinweise und Beschwerden kommen aus unterschiedlichen Quellen. Einzelheiten sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.

eingegangene Hinweise und Beschwerden insgesamt	im Jahr <u>2012</u> 286	im Jahr <u>2013</u> 261
von Bewohnern/ Bewohnerinnen	60 (21%)	76 (29,1%)
von Angehörigen	125 (43,7%)	92 (35,3%)
von Personal	53 (18,5%)	51 (19,5%)
von sonstigen Personen; auch anonym	48 (16,8%)	42 (16,1%)

(siehe auch graphische Darstellungen in den Anlagen 7 und 8)

Zur Bearbeitung der 286 Hinweise/Beschwerden im Jahr 2012 war in 120 Fällen ein Besuch der Betreuungseinrichtung erforderlich; in 12 Fällen fand ein zweiter Ortstermin statt.

Im Jahr 2013 erfolgte zur Klärung der 261 Hinweise/Beschwerden in 132 Fällen ein Einrichtungsbesuch; in 4 Fällen eine zweite Abklärung vor Ort.

In den übrigen Fallkonstellationen ließ sich die Situation überwiegend durch telefonische Intervention klären, gelegentlich auch durch Schriftwechsel.

Jede/r Beschwerdeführer/in wird über das Resultat der Überprüfung informiert.

Nicht immer ist eine Kritik oder ein Hinweis in vollem Umfang für die Heimaufsicht nachvollziehbar, da die persönlichen Ansichten und Befindlichkeiten zu bestimmten Sachverhalten, wie in allen anderen Lebenssituationen auch, sehr unterschiedlich sind. Letztendlich muss die Heimaufsicht bei der Beurteilung einer Beschwerde die Gesamtheit der Bewohnerschaft einer Betreuungseinrichtung im Blick haben und ggf. gegen ein individuelles Anliegen abwägen.

Vielfach lässt sich ein Kritikpunkt im Nachhinein nicht mehr objektiv aufklären; z. B. wenn ein Bewohner beklagt, er sei von einem bestimmten Mitarbeiter in einer Situation unfreundlich oder unangemessen behandelt worden. Wenn der Mitarbeiter selbst den Vorwurf abstreitet, kann es nur das Anliegen der Heimaufsicht sein, die Betreuungseinrichtung, respektive den betroffenen Mitarbeiter und die Vorgesetztebene, durch Konfrontation mit den Vorwürfen und Beratung zu sensibilisieren, Verhaltensweisen zu ändern und somit negative Vorkommnisse für die Bewohnerinnen und Bewohner in Zukunft auszuschließen.

Im Berichtsjahr 2012 waren etwa 50% der Beschwerden aus Sicht der Heimaufsicht begründet oder teilweise begründet, im Berichtsjahr 2013 etwa 43%. Durch die Aktivitäten der Heimaufsicht konnte in diesen Fällen dem Beschwerdeführer/der Beschwerdeführerin entsprochen und die Lebenssituation in der Betreuungseinrichtung verbessert werden.

7. Selbstverständnis und Arbeitsweise der Kölner Heimaufsicht

Für die Mitarbeiter/innen der Kölner Heimaufsicht ist das Wohlbefinden der Menschen, die unter die Bestimmungen des WTG fallen, oberstes Anliegen. Unter diesem Gesichtspunkt werden bei den wiederkehrenden und anlassbezogenen Prüfungen nicht lediglich die einzelnen Punkte des Rahmenprüfkatalogs „abgearbeitet“. Vielmehr werden die baulichen Gegebenheiten und der Betreuungsablauf in den Einrichtungen auf vielfältige Art beobachtet um Erkenntnisse zur Versorgungssituation, zum Pflegeverständnis des Personals, zum Umgangston und letztlich zum Wohlbefinden der Bewohner/innen zu gewinnen.

Gemeinschafts- und Individualräume (letztere nur mit Einwilligung der Bewohner/innen) werden in Augenschein genommen, damit ein Eindruck von Größe, Ausstattung, Barrierefreiheit, Sauberkeit und Wohnlichkeit gewonnen wird. Beobachtet wird ferner das Verhalten der Mitarbeiter/innen untereinander, aber auch der Umgang des Personals mit den zu Betreuenden. Im Regelfall werden bei jeder wiederkehrenden Prüfung, zumindest in Einrichtungen für Pflegebedürftige, das Angebot und die Anreicherung der warmen Mittagsmahlzeit in Augenschein genommen. Bewohner/innen in Einrichtungen der Eingliederungshilfe sind meist tagsüber außer Haus. Sie arbeiten überwiegend in Werkstätten für Menschen mit Behinderung und nehmen dort ihre Mittagsmahlzeit ein. Ein weiteres praktisches Beispiel für die Arbeitsweise der Heimaufsicht ist das überraschende Drücken der Notrufklingel im Bewohnerzimmer. So kann getestet werden, wie lange im Ernstfall auf Hilfe durch das Personal gewartet werden muss. Bei den Rundgängen in der Einrichtung achtet die Prüfbehörde natürlich auch auf eventuell störende Gerüche und unzumutbare Lärmbelästigungen.

In eingehenden persönlichen Gesprächen mit den Bewohnern/innen, dem Beirat, Angehörigen, Betreuern/innen, ehrenamtlich Tätigen und Beschäftigten, für die sich die Heimaufsicht ausreichend Zeit nimmt, erhält sie wichtige Informationen zur Einrichtung und zu den Befindlichkeiten der dort lebenden Menschen. Besondere Bedürfnisse in Bezug auf Gender, Religion und kulturelle Herkunft werden dabei hinterfragt und erörtert. Erfahrungsgemäß werden in den persönlichen Gesprächen sowohl subjektiv positive wie negative Eindrücke bekannt gegeben.

Im offenen Gespräch mit der Einrichtungsleitung werden sowohl die von den Gesprächspartnern geäußerten als auch von der Heimaufsicht selbst festgestellten Stärken und Schwächen angesprochen. Wege zur Behebung von ermittelten Schwächen werden gemeinsam thematisiert. Die Heimaufsicht begleitet und unterstützt im Bedarfsfall die Einrichtungen. In jedem Fall hält sie das Ergebnis der aufgezeigten Veränderungsnotwendigkeiten nach.

Trotz ordnungsrechtlicher Grundlagen der heimaufsichtlichen Tätigkeit setzt die Kölner Heimaufsicht auf kooperative und partnerschaftliche Zusammenarbeit und Lö-

sungsfindung. Im Vordergrund stehen Information, Beratung und Begleitung. Nur im äußersten Notfall erlässt sie Anordnungen und verhängt Bußgelder.

Werdenfelser Weg

Immer thematisiert und geprüft wird von der Heimaufsicht bei den wiederkehrenden Prüfungen die Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen. Davon spricht man, wenn ein/e Bewohner/in durch mechanische Vorrichtungen oder auf andere Weise in der eigenen Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigt wird.

Beispiele: Aufstellen von Bettseitenteilen, Anlegen von Sitzgurten oder die Gabe von Medikamenten zur Ruhigstellung.

Sofern Freiheitsentziehende Maßnahmen nicht auf Wunsch oder mit Einverständnis der Bewohnerinnen und Bewohner durchgeführt werden, bedürfen sie eines Beschlusses des Betreuungsgerichts. Sie sind nur zum Wohl der Betroffenen zulässig (etwa bei Sturzgefahr), nicht bei Gefährdung oder Störung anderer. Jede einzelne Anwendung und jede Beendigung einer solchen Maßnahme ist von der Betreuungseinrichtung zu dokumentieren.

Ab dem Berichtsjahr 2012 wurde in Köln verstärkt dem so genannten „Werdenfelser Weg“ Bedeutung beigemessen. Dabei handelt es sich um ein Konzept zur Vermeidung von freiheitsentziehenden Maßnahmen, das im Werdenfelser Land / Landkreis Garmisch-Partenkirchen entwickelt wurde. Kernpunkt ist ein Verfahrensansatz im Rahmen des geltenden Betreuungsrechts. Vom Betreuungsgericht werden speziell pflegerisch geschulte Verfahrenspfleger/innen eingesetzt, die im konkreten Einzelfall Alternativen zu den beantragten freiheitsentziehenden Maßnahmen unter Einbindung aller Beteiligten suchen (z. B. spezielle Betreuung, optische Hemmschwellen, Körperprotektoren). Zu den Beteiligten zählen die Bewohner/innen selbst, Angehörige, Bevollmächtigte, gesetzliche Betreuer, Ärzte und Einrichtungsmitarbeiter aller Hierarchien. Ziel ist es, eine Abwägung zwischen dem Schutz der Betroffenen und dem Recht auf Selbstbestimmung vorzunehmen und die freiheitsentziehenden Maßnahmen auf ein Minimum zu reduzieren.

Um in Köln den „Werdenfelser Weg“ stärker in das Bewusstsein zu rücken, haben sich Heimaufsicht und Betreuungsstelle der Stadt Köln zum Thema inhaltlich weitergebildet und im Juli 2013 unter Einbeziehung des Amtsgerichts (Betreuungsgericht) Köln eine Fachveranstaltung im Rathaus organisiert. Dazu wurden alle Kölner Betreuungseinrichtungen und alle Berufsbetreuer eingeladen. Die Initiatoren aus dem Werdenfelser Land, das Betreuungsgericht Köln sowie einige Betreuungseinrichtungen mit Erfahrungen zur Umsetzung referierten und diskutierten rund um das Thema.

Die Heimaufsicht begleitet das Themenfeld weiterhin in Zusammenarbeit mit der Betreuungsstelle und sonstigen beteiligten Institutionen. So wurde im Jahr 2013 zu 2 Stichtagen eine Abfrage zur zahlenmäßigen und inhaltlichen Entwicklung von freiheitsentziehenden Maßnahmen in allen stationären Kölner Betreuungseinrichtungen durchgeführt. Rein rechnerisch hat sich zwischen den Erhebungsstichtagen 01.08.2013 und 31.12.2013 ein Rückgang der bewilligten freiheitsentziehenden Maßnahmen und laufenden Anträge von gut 10% ergeben.

8. Grenzen der behördlichen Kontrolle

Die Heimaufsicht ist bei ihren wiederkehrenden und anlassbezogenen Besuchen in den Betreuungseinrichtungen bemüht, sich ein möglichst objektives Bild von den Verhältnissen und der Lebenssituation der Bewohnerschaft zu machen. Dennoch können die Prüfungen immer nur eine Momentaufnahme widerspiegeln. Manche Sachverhalte -vor allem, wenn sie in der Vergangenheit liegen- sind nicht oder nur anhand der Bewohnerdokumentation zu recherchieren.

Beispielschilderung:

Die Tochter eines Bewohners beschwert sich telefonisch bei der Heimaufsicht, dass ihr Vater ein Hämatom im Schulterbereich aufweist. Sie vermutet, dass er von einem/einer Mitarbeiter/in nicht adäquat angefasst bzw. abgestützt wurde, dadurch zur Seite gegliedert ist und sich die Schulterverletzung zugezogen hat. Die betreuenden Mitarbeiter/innen der Pflegeeinrichtung geben an, der Bewohner sei aufgrund seiner Demenz und dem daraus resultierenden gestörten Tag-/Nachtrhythmus extrem nachtaktiv. Er bewege sich mit heftigen Bewegungen im Bett und kleide sich dabei aus. Dabei müsse er sich am Bettgestell gestoßen haben. Einer im Frühdienst eingesetzten Pflegefachkraft sei als erste das Schulterhämatom aufgefallen. Dies wurde auch so in der Bewohnerdokumentation festgehalten. Ungeachtet des zwischen der Betreuungseinrichtung, der Angehörigen und der Heimaufsicht erarbeiteten Lösungsversuchs für die Zukunft war eine objektive Sachverhaltsaufklärung angesichts der krankheitsbedingt eingeschränkten Aussagefähigkeit des Bewohners selbst nicht möglich. Auch das Hinzuziehen des behandelnden Arztes brachte keine Klarheit über die Verletzungsursache.

Zu bedenken ist, dass die Summe der von den Kostenträgern in den Einzelfällen bereit gestellten Finanzmittel für allgemeine, soziale und pflegerische Betreuung die personelle Ausstattung der Betreuungseinrichtung bestimmt. Die Höhe der Mittel im Einzelfall orientiert sich für Bewohner/innen von Pflegeeinrichtungen letztlich nach dem vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung festgestellten individuellen Pflegebedarf, für Bewohner/innen von Eingliederungshilfeeinrichtungen nach dem vom überörtlichen Sozialhilfeträger anerkannten individuellen Unterstützungsbedarf. Insofern unterliegt die Personalbesetzung in den Betreuungseinrichtungen der Deckelung durch die Kostenträger.

Für Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen, die einen erheblichen Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung aufweisen (z. B. wegen demenzieller Veränderung), stellen die Pflegekassen Mittel für die zusätzliche Betreuung und Aktivierung zur Verfügung. Auch diese Ausgaben sind insofern gedeckelt, als für jeweils 24 berechnete Heimbewohner/innen nur eine Vollzeitkraft finanziert wird.

Es gibt Lebens- bzw. Rechtsbereiche in Betreuungseinrichtungen, bei denen die Heimaufsicht kein Mitspracherecht hat. So liegt die Verordnung von Medikamenten selbstverständlich in der Verantwortlichkeit der behandelnden Ärzte. Für Klärungen in diesem Zusammenhang muss von der Heimaufsicht an die behandelnden Mediziner verwiesen werden.

Ungeachtet der Ausführungen zum Werdenfelser Weg gehört es nicht zu den Aufgaben der Heimaufsicht, richterlich angeordnete freiheitsentziehende Maßnahmen in Frage zu stellen.

Schließlich setzt das Selbstbestimmungsrecht der Bewohnerinnen und Bewohner der Heimaufsicht Grenzen. Lehnt ein Bewohner die regelmäßige Körperpflege, die Einnahme von Mahlzeiten oder Medikamenten ab, ist die Handlungsfähigkeit der Behörde auf die eingehende individuelle Beratung beschränkt.

9. Anordnungen und Bußgelder

Wenn festgestellte oder drohende Mängel trotz eingehender und wiederholter Beratung des Trägers und der Einrichtungsleitung nicht behoben werden, kann die Heimaufsicht Anordnungen zur Beseitigung der Missstände erlassen. Wenn Anordnungen zur Mängelbeseitigung nicht ausreichen, ist der Betrieb der Betreuungseinrichtung zu untersagen. In den Berichtsjahren 2012 und 2013 wurden keine Anordnungen und Untersagungen ausgesprochen; in jedem Jahr wurde von der Heimaufsicht 1 Anordnung angedroht. Danach erfolgte seitens der Betreuungseinrichtung die Mängelbeseitigung.

Handelt eine Betreuungseinrichtung ordnungswidrig im Sinne des WTG, z. B. weil sie die Aufnahme des Betriebes nicht spätestens 3 Monate vor Inbetriebnahme bei der Heimaufsicht angezeigt hat, kann die Prüfbehörde ein Bußgeld bis zur Höhe von 25.000 Euro verhängen. In beiden Berichtsjahren wurde kein Bußgeld verhängt. Sowohl im Jahr 2012 als auch 2013 wurde in 2 Fällen ein Bußgeld angedroht.

Beispielschilderung:

Aufgrund der bei der wiederkehrenden Prüfung festgestellten knappen personellen Besetzung wurde die Pflegeeinrichtung aufgefordert, monatlich eine aktuelle Bewohnerliste sowie eine Personalaufstellung an die Heimaufsicht zu übersenden. Anhand dieser Unterlagen wollte die zuständige Behörde die Personalentwicklung beobachten. Nachdem wiederholt die Unterlagen auch nach Erinnerung nicht übermittelt wurden, drohte die Heimaufsicht ein Bußgeld an.

10. Zusammenarbeit mit anderen Stellen

Zur Planung und Abstimmung von Bau- und Umbaumaßnahmen in Betreuungseinrichtungen findet schon seit Jahren eine erfolgreiche Zusammenarbeit mit der städtischen „Sozialplanung“ im Amt für Soziales und Senioren, dem Landschaftsverband Rheinland, der städtischen Feuerwehr sowie der Bauaufsicht statt.

Daneben sind die Kontrollen und Prüfergebnisse der Brandschauen (durchgeführt von der Feuerwehr), der Lebensmittelüberwachung und der Hygieneüberwachung (durchgeführt vom Gesundheitsamt) für die Tätigkeit der Heimaufsicht von Bedeutung. Aus ihnen ergibt sich vielfach die Entscheidung über Art und Umfang eigener Recherchen.

Die Qualitätsprüfungen des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK) beziehen sich nur auf Pflegeeinrichtungen. Die Termine werden der Heimaufsicht quartalsweise im Voraus bekannt gegeben. Nur in begründeten Ausnahmefällen nimmt ein/eine Mitarbeiter/in der Heimaufsicht daran teil. Dies war in den Berichtsjahren nicht erforderlich.

Alle MDK-Berichte werden der Heimaufsicht zur Verfügung gestellt, so dass die Erkenntnisse der Qualitätsprüfungen für die eigenen jährlich wiederkehrenden Überwachungen ausgewertet werden können. Dies gilt insbesondere für die Prüfkategorie 7 des Rahmenprüfkatalogs (pflegerische und soziale Betreuung). Diese Kategorie ist das Hauptaugenmerk der MDK-Mitarbeiter/innen. Weist der MDK-Bericht in der genannten Prüfkategorie nur positive Ergebnisse auf, ist eine Beteiligung von Pflegefachkräften auf Honorarbasis an der jährlich wiederkehrenden Prüfung nach dem WTG nicht erforderlich.

Die Heimaufsicht stellt ihrerseits die zusammenfassenden Berichte über die jährlich wiederkehrenden Prüfungen in Pflegeeinrichtungen dem MDK und dem BKK-Landesverband (zuständig für den Abschluss von Versorgungsverträgen mit den Pflegeeinrichtungen) sowie bei Einrichtungen der Eingliederungshilfe dem Landschaftsverband Rheinland (LVR) zur Verfügung. Auch bei anlassbezogenen Prüfungen kooperieren MDK, LVR und Heimaufsicht in angezeigten Einzelsituationen.

Bei Sachverhalten, die auf einen Straftatbestand deuten, wird von der Heimaufsicht die Staatsanwaltschaft eingeschaltet. Dies erfolgte in jedem Berichtsjahr 1-mal. In 2012 geschah dies wegen Verdachts auf Körperverletzung durch Pflegefehler, im Jahr 2013 aufgrund des Vorwurfs, die Zahl der Sterbefälle in einer Pflegeeinrichtung sei auffallend hoch. In beiden Fällen wurden die Ermittlungen von der Staatsanwaltschaft eingestellt. Die Heimaufsicht konnte die Gründe dafür nachvollziehen.

11. Prüfung der Anwendbarkeit des WTG (im Zusammenhang mit neuen Wohnformen)

Die Zahl der ambulant betreuten Wohnmöglichkeiten für Menschen mit Pflegebedarf und/oder Behinderung hat in den letzten Jahren stetig zugenommen. Wie bereits in diesem Bericht erwähnt, fallen sie je nach ihrer Konzeption unter den Schutzzweck des WTG, wenn die Überlassung des Wohnraums und die Betreuungsleistungen aus einer Hand angeboten werden oder die Wählbarkeit des Anbieters von Betreuungsleistungen tatsächlich nicht gegeben ist. Zur Prüfung dieses Aspektes sind von der Heimaufsicht umfangreiche Unterlagen der potentiellen Träger auszuwerten (z. B. Konzepte, Verträge, Bauunterlagen).

Entsprechend einer Übergangsregelung im WTG gelten die Anforderungen nach diesem Gesetz für die oben beschriebenen Wohnformen erst ab Dezember 2010.

Nachdem in den letzten Berichtsjahren (2010/2011) insgesamt 103 Prüfungen erfolgten, ob das WTG Anwendung findet, waren es in den Berichtsjahren 2012/2013 insgesamt 112. Weitere Prüfungen sind zurückgestellt, da diesbezüglich von einem Kölner Träger mehrere Klageverfahren gegen die Heimaufsicht Köln anhängig sind. Der Ausgang dieser Musterklagen wird abgewartet.

Etliche Betreiber von Wohngemeinschaften stehen den Prüfungen gemäß WTG kritisch gegenüber und befürchten für den Fall, dass ihre Einrichtung unter das WTG fällt, zusätzlichen Aufwand. Die Heimaufsicht geht davon aus, dass dieser durch Ausnahmeregelungen/individuelle Lösungen begrenzt werden kann.

12. Gebühren

Für umfangreiche schriftliche Beratungen, Anzeigeverfahren, Ausnahmegenehmigungen, wiederkehrende und anlassbezogene Prüfungen sowie Anordnungen erheben die Heimaufsichten in Nordrhein-Westfalen seit dem Jahr 2010 Gebühren. Nach Empfehlung des Deutschen Städtetags wird als Basis für die Berechnung die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW zu Grunde gelegt. Sie enthält in Tarifstelle 10a eine landesweit einheitliche Regelung zur Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem WTG.

Im Jahr 2012 wurden Gebühren in Höhe von 71.200,61 Euro eingenommen, im Jahr 2013 in Höhe von 110.274,64 Euro.

13. Fortbildungen und Arbeitskreise

Die Mitarbeiter/innen der Heimaufsicht nehmen regelmäßig an überregionalen Facharbeitskreisen teil. Dies sind der so genannte Bergheimer Arbeitskreis (Zusammenschluss der Kreise und kreisfreien Städte im Regierungsbezirk Köln) und der Düsseldorfer Arbeitskreis (Zusammenschluss der Kreise und kreisfreien Städte im Einzugsbereich des Regierungsbezirk Düsseldorf zzgl. einiger kreisfreier Städte aus dem Regierungsbezirk Köln). Darüber hinaus existiert ein überregionaler Arbeitskreis aus gewählten Vertretern/innen der beiden zuvor genannten Gremien. Auch in diesem Arbeitskreis, der eng mit dem für das WTG zuständigen Landesministerium zusammenarbeitet, ist eine Vertreterin der Kölner Heimaufsicht gewähltes Mitglied.

Die Arbeitskreisaktivitäten haben seit Inkrafttreten des aktuellen WTG im Dezember 2008 an Bedeutung gewonnen, da bei den Zusammenkünften und sonstigen Kontakten heimrechtliche Fragen und Probleme gemeinsam erörtert und mit der Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung) und der obersten Aufsichtsbehörde (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen) einheitlich abgestimmt werden können.

Neben den oben genannten ständigen Arbeitskreisen werden in Abhängigkeit von der Bedarfslage themenorientierte Arbeitskreise gebildet. Dies war im Jahr 2013 beispielsweise ein Arbeitskreis zum „Werdenfelser Weg“.

Im Jahre 2012 nahmen die Vertreter/Vertreterinnen der Kölner Heimaufsicht insgesamt an 12 Arbeitskreissitzungen teil, im Jahre 2013 an 28 Sitzungen. Der Anstieg ergab sich vor allem durch Beratungen zum Werdenfelser Weg und zur Reform des Wohn- und Teilhabegesetzes.

Zahlreiche allgemeine und fachliche Fortbildungen wurden in den Berichtsjahren von den Heimaufsichtsmitarbeitern/innen besucht um die Kenntnisse auf den aktuellen Stand zu bringen und den Prüf- und Beratungsauftrag nach dem WTG möglichst optimal ausführen zu können. Nachstehend die wichtigsten Fortbildungen im gesamten Berichtszeitraum:

- Grundlagenseminar für Heimaufsichten / Anforderungen an Betreuungseinrichtungen
- Fachtagung „Gewaltprävention in der Pflegepraxis“
- Wohnen im Quartier / Neue Wege im Zeichen der Inklusion
- Förderung von ambulanten Wohngemeinschaften
- Fachseminar „Das neue WTG in NRW und das Pflegeneuausrichtungsgesetz“
- Irren ist menschlich – Umgang mit psychisch erkrankten Menschen
- Geschlossene Unterbringung/Fixierung
- Werdenfelser Weg
- Zusammenarbeit von MDK und Heimaufsicht
- Individuelle Hilfeplanung für Menschen mit Behinderung
- Neue Leistungsmodulare für das ambulante Wohnen im Rahmen der Eingliederungshilfe

14. Fazit/Ausblick

Im Vergleich zu den letzten Berichtsjahren konnte die Heimaufsicht nach erfolgreicher Einarbeitung des zugesetzten Personals im Jahr 2012 den Anteil der geprüften Einrichtungen stark erhöhen. Im Jahr 2013 wurde erreicht, dass in jeder Kölner Betreuungseinrichtung eine jährlich wiederkehrende Prüfung durchgeführt wurde. Bewusst ausgenommen waren -wie bereits unter Ziffer 5. erwähnt- Einzelwohnungen, die nach Entwürfen des neuen Heimrechts künftig nicht mehr unter den Schutzzweck des WTG fallen.

Auch für die nächsten Arbeits- und Berichtsjahre wird das Ziel der umfassenden Prüfung angestrebt. Ob sich das realisieren lässt, ist ungewiss, da im Laufe des Jahres 2014 mit dem Inkrafttreten des neuen WTG des Landes Nordrhein-Westfalen zu rechnen ist. Die zuständige Behörde wird sich zunächst damit beschäftigen müssen, die Neuregelungen in die praktische Arbeit zu implementieren und bestimmte Arbeitsprozesse den gesetzlichen Neuerungen anzupassen.

Nach dem Gesetzesentwurf sollen künftig alle Formen von Gasteinrichtungen (somit auch Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen), Servicewohnen und ambulante Dienste unter das WTG fallen. Bei Wohngemeinschaften wird in Zukunft zu prüfen sein, ob sie anbieterverantwortet sind und damit unter die Bestimmungen des WTG fallen oder selbstverantwortet. Umfang und Turnus der künftigen Prüfungen ist unterschiedlich.

Die Zahl der Wohngemeinschaften wird in den nächsten Jahren weiter ansteigen, da immer mehr Menschen diese Wohnform für sich bzw. für ihre Betreuten realisieren möchten. Dies gilt auch für Menschen mit starken Einschränkungen, wie beispielsweise Beatmungspflichtige. Anbieter, Bewohnergruppen und Projektentwickler lassen sich verstärkt durch die Heimaufsicht beraten. Der Trend zu mehr Wohngemeinschaften bietet Chancen, aber auch Gefahren. Die Chancen bestehen u. a. darin, dass in den kleinen Einrichtungen mit Bezug zum „Veedel“, aus denen die Bewohner/innen stammen, Individualität und Selbstbestimmung in größerem Umfang gelebt werden kann als in vollstationären Pflege- oder Betreuungseinrichtungen mit oft 80 und mehr Plätzen. Die geringe Bewohnerzahl in Wohngemeinschaften stellt an Betreuungsgeber und Pflegedienste besondere Anforderungen bezüglich Organisation und Personaleinsatz. Deshalb begrüßt die Kölner Heimaufsicht, dass durch das reformierte Wohn- und Teilhabegesetz die anbieterverantworteten Wohngemeinschaften vollständig unter den Schutzzweck des Gesetzes gestellt werden um Gefahren für die Bewohner/innen abzuwehren. Die Bewohnerschaft einer selbstverantworteten Wohngemeinschaft hat voraussichtlich nur ein Beschwerderecht bei der Heimaufsicht

Für die nächsten Jahre wird anhaltender Beratungsbedarf der Einrichtungen hinsichtlich der notwendigen Anpassungen nach dem Landespflegegesetz NRW bis zum Jahr 2018 gesehen. So muss bis 31.07.2018 der Anteil der Einzelzimmer mindestens 80 % betragen.

Deutlich wurde, dass weiterhin erhebliche Anstrengungen für die Gewinnung von Pflegefachkräften erforderlich sind, um die Qualität in den Pflegeeinrichtungen zu sichern. Die Stadt Köln hat daher bereits im Jahr 2011 ein Aktionsbündnis mit der

Agentur für Arbeit, der Bezirksregierung sowie verschiedenen Verbänden der Leistungserbringer ins Leben gerufen um den akuten und sich im Hinblick auf die demografische Entwicklung weiter verstärkenden Fachkräftemangel nachhaltig zu beheben. Auch in den Berichtsjahren wurden verschiedene Aktionen durchgeführt; beispielsweise die „interaktive Aktion Altenpflege 2012“ und die Aktion „Flagge zeigen – wir pflegen in Köln“.

Insgesamt hat die Heimaufsicht den Eindruck, dass die Qualität der Versorgung in den Einrichtungen, ungeachtet der festgestellten Defizite, grundsätzlich von der Bewohnerschaft als gut befunden wird. Als Indiz dafür wird auf die verhältnismäßig geringe Anzahl von Hinweisen/ Beschwerden im Verhältnis zur Bewohnerschaft verwiesen (2012 = 2,85% der gesamten Plätze/Wohnmöglichkeiten, 2013 = 2,59%).
(vgl. auch Punkt 6)

Anlagen